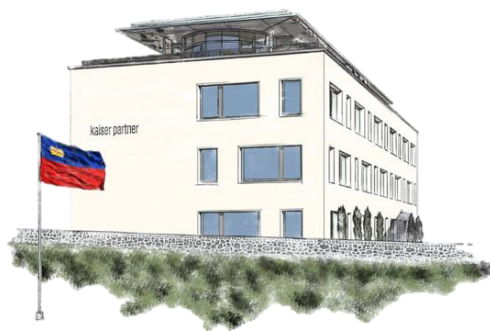


**Offenlegung zum Geschäftsbericht 2025
gem. Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013**



Kaiser Partner Privatbank

Herrengasse 23

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

kaiser.partner
Responsibility in Wealth

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlage	4
2	Allgemeine Grundsätze	4
2.1	Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Art. 431).....	4
2.2	Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Art. 432)	4
2.3	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433)	4
2.4	Mittel der Offenlegung (Art. 434).....	4
3	Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung	5
3.1	Unternehmensführung (Corporate Governance)	5
3.2	Risikomanagementziele und -politik (Art. 435)	6
3.2.1	Risikostrategie	6
3.2.2	Risikotragfähigkeit	6
3.2.3	Risikosteuerung und -überwachung.....	7
3.2.4	Risikoorganisation	7
3.2.5	Wesentliche Risiken der Kaiser Partner Privatbank	7
3.2.6	Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren	9
3.2.7	Erklärung des Leitungsorgans, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil beschrieben wird	9
3.2.8	Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	10
3.2.9	Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung	10
3.2.10	Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad.....	10
3.2.11	Risikoausschuss	11
3.2.12	Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos	11
3.3	Anwendungsbereich (Art. 436)	11
3.4	Eigenmittel (Art. 437).....	11
3.5	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Art. 437a)	16
3.6	Eigenmittelanforderungen (Art. 438)	16
3.7	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439).....	17
3.8	Kapitalpuffer (Art. 440)	17
3.9	Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441)	17

3.10	Kredit- und Verwässerungsrisiko (Art. 442).....	18
3.11	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443).....	21
3.12	Verwendung des Standardansatzes (Art. 444)	21
3.13	Marktrisiko (Art. 445).....	21
3.14	Operationelles Risiko (Art. 446)	21
3.15	Schlüsselparameter (Art. 447)	22
3.16	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448).....	22
3.17	Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449)	23
3.18	Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (environmental, social and governance risks – ESG –Risiken) (Art. 449a)	23
3.19	Vergütungspolitik (Art. 450).....	23
3.20	Verschuldung (Art. 451)	24
3.21	Liquiditätsanforderungen (Art. 451a)	24
3.22	Risikopositionen in Kryptowerten und damit zusammenhängende Tätigkeiten (Art. 451b)	25
4	Anforderungen an die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden	25
4.1	Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452).....	25
4.2	Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453).....	25
4.3	Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Art. 454).....	25
4.4	Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Art. 455).....	25
5	Liquiditätsrisikomanagement	25
5.1	Erklärung des Leitungsorgans zum Liquiditätsrisikoprofil der Privatbank.....	25
5.2	Strategien und Prozesse im Liquiditätsrisikomanagement.....	26
5.3	Struktur und Organisation der Liquiditätsrisikomanagement-Funktion.....	26
5.4	Umfang und Art der Liquiditätsrisikomelde- und Messsysteme	26
5.5	Strategien & Prozesse zur Absicherung und Abschwächung des Liquiditätsrisikos	27
5.6	Liquidity Coverage Ratio	27
5.7	Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen.....	27

1 Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage der Offenlegungen stellt Teil 8, Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) unter Berücksichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 dar.

2 Allgemeine Grundsätze

2.1 Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten (Art. 431)

Gemäss Art. 431 (1) legen Institute die in Teil 8, Titel II, genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 432 offen.

Gemäss Art. 431 (3) legen Institute in einem formellen Verfahren fest, wie sie den Offenlegungspflichten in diesem Teil nachkommen wollen, und verfügen über Verfahren, anhand deren die Angemessenheit der Angaben beurteilt werden kann. Ferner verfügen sie über Verfahren, mit deren Hilfe sie bewerten können, ob die Angaben den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln. Ein solches Verfahren wurde von den betroffenen Einheiten definiert.

2.2 Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Art. 432)

Von der Offenlegung von in Teil II genannten Informationen kann abgesehen werden, sofern diese nicht als wesentlich anzusehen sind (Art. 432 (1)). Die Wesentlichkeit einer Information begründet sich darin, dass ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers ändern oder beeinflussen könnte.

Ferner wird gemäss Art. 432 (2) von einer Offenlegung abgesehen, sofern die Informationen ein Geschäftsgeheimnis darstellen oder als vertraulich angesehen werden.

2.3 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433)

Aufgrund des Geschäftsumfanges der Privatbank ist hinsichtlich der Häufigkeit und Umfang der Offenlegungspflichten der Artikel 433c Absatz 2 massgebend. Folglich werden die erforderlichen Angaben jährlich unter Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung des Geschäftsberichtes veröffentlicht.

2.4 Mittel der Offenlegung (Art. 434)

Die Offenlegung der Informationen erfolgt auf der Homepage der Kaiser Partner Privatbank AG (<https://kaiserpartner.bank>).

3 Technische Kriterien für Transparenz und Offenlegung

3.1 Unternehmensführung (Corporate Governance)

Die Privatbank wird nach modernen Grundsätzen geführt, welche in Einklang stehen mit den regulatorischen Anforderungen.

Der Verwaltungsrat der Privatbank setzt sich per 31.12.2025 wie folgt zusammen:

- Fritz Kaiser, Präsident
- Philip Marcovici, Mitglied
- Otmar Hasler, Mitglied

Der Verwaltungsrat ist für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Privatbank verantwortlich. Er tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich. Die Berichterstattung zuhanden des Verwaltungsrats erfolgt einerseits anlassbezogen (durch die Geschäftsleitung und die interne Revision), andererseits informieren ihn Compliance jährlich mittels Jahresbericht und das Risk Management halbjährlich mit dem Risk Report bzw. jährlich mit dem Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP Report) und dem Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP Report). Darüber hinaus wird mindestens alle zwei Jahre oder bei wesentlichen Änderungen der Sanierungsplan dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.

Die Geschäftsleitung der Privatbank setzt sich per 31.12.2025 wie folgt zusammen:

- Christian Reich, Vorsitzender der Geschäftsleitung
- Hermann Neusüss, Mitglied (Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung)
- Reto Geiser, Mitglied
- Claudio Fuchs, Mitglied
- Mario Bernardini, Mitglied

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Geschäftsleitung gehören nicht dem Verwaltungsrat an. Die Beschlussfassung in der Geschäftsleitung erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip.

Die Privatbank hat in einem vom Verwaltungsrat genehmigten Prozess die Verantwortlichkeiten und Vorgehensweise betreffend den Erlass und die Überprüfung von sämtlichen Richtlinien und Weisungen (inkl. Regelungen hinsichtlich Organisation, Unternehmensführung/-kontrolle und Vermeidung von Interessenkonflikten) detailliert festgelegt.

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung des Geschäftsberichtes und die Genehmigung des Zwischenabschlusses sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Er wird bei der Erstellung des Geschäftsberichtes regelmässig über den aktuellen Stand informiert. Nach Prüfung des Geschäftsberichtes durch die Revisionsstelle genehmigt der Verwaltungsrat den Geschäftsbericht und legt diesen, zusammen mit dem Testat der Revisionsstelle, der Generalversammlung vor. Der Zwischenabschluss wird durch das Rechnungswesen, verantwortet durch den Chief Financial Officer (CFO), erstellt und dem Verwaltungsrat vor Veröffentlichung zur Genehmigung vorgelegt.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung wenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit auf und verfügen über die dafür notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen (vgl. Kapitel 3.2.9 und 3.2.10).

3.2 Risikomanagementziele und -politik (Art. 435)

3.2.1 Risikostrategie

Hauptziel der risikostrategischen Überlegungen ist die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Privatbank und damit einhergehend die Sicherung des Unternehmensfortbestandes. Die Generierung eines angemessenen Ertrags ist ein weiteres Ziel.

Die Risikostrategie der Privatbank versteht sich als integraler Bestandteil der allgemeinen Geschäftspolitik. Sie orientiert sich an der Geschäftsstrategie der Privatbank, welche sich auf den nachhaltigen Erfolg und Wachstum in den Bereichen Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Depotverwaltung fokussiert. Die Risikostrategie verfolgt die folgenden Ziele:

- Die ausgewogene, qualitative und quantitative Definition von Risikotragfähigkeit und Risikoneigung.
- Das Schaffen einer Risikokultur, welche risikorelevante Kontrollen und eine wirksame und effiziente Berichterstattung fördert.
- Die Sicherstellung einer für die Privatbank angemessenen Risikomanagement-Organisation mit klaren Rollen, Verantwortlichkeiten, Rechten und Pflichten.
- Die Definition eines konsistenten Risikomanagement-Prozesses, insbesondere die Identifikation, Messung bzw. Bewertung, Steuerung bzw. Begrenzung und Überwachung aller Risiken.
- Die Regelung des Berichtswesens, welches den Bankorganen erlaubt, sich über die Gesamtrisikosituation ein umfassendes Bild zu verschaffen und ihre Aufsichtspflichten wahrzunehmen.

Das Risikomanagement orientiert sich rechtlich und operativ am liechtensteinischen Bankengesetz (BankG), der Bankenverordnung (BankV), den Richtlinien für das Risikomanagement gemäss Anhang zur Bankenverordnung sowie den eigenen Statuten, der Geschäftsordnung und den internen Richtlinien und Weisungen.

Risiken werden als integraler Bestandteil der Geschäftspolitik verstanden, welche grundsätzlich von einem moderaten Umgang mit den bankgeschäftlichen und sonstigen betrieblichen Risiken geprägt ist. Dies bedeutet, dass bei unklarer und unüberschaubarer Risikolage das Vorsichtsprinzip angewendet wird und nur Risiken eingegangen werden, die auch beurteilt werden können.

Der Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten bzw. der Einführung neuer Produkte gehen adäquate Analysen interner sowie gegebenenfalls externer Experten der geschäftsspezifischen Risiken voraus.

3.2.2 Risikotragfähigkeit

Im Rahmen der Gesamtbankrisikosteuerung werden der vorhandenen Risikodeckungsmasse (welche sich aus den Eigenmitteln, dem Ertrag sowie den stillen Reserven zusammensetzt) alle wesentlichen Risiken, die nach gängigen Methoden und unter Einsatz entsprechender Systeme ermittelt werden, gegenübergestellt. Auf diese Weise wird erhoben, ob unter den angenommenen Prämissen auch in einer unwahrscheinlichen Stresssituation ausreichend Deckungsmasse zur Verfügung steht. Die Quantifizierung des Gesamtbankrisikos erfolgt durch Addition der wesentlichen Einzelrisiken.

Die Risikotragfähigkeit der Privatbank ergibt sich somit daraus, dass alle wesentlichen Risiken durch die bestehende Deckungsmasse laufend gedeckt sind. Da die Privatbank ausschliesslich über hartes Kernkapital verfügt, hat die Risikodeckungsmasse eine sehr hohe Qualität.

3.2.3 Risikosteuerung und -überwachung

Die Risikosteuerung erfolgt gemäss den internen Richtlinien und Weisungen durch regelmässige Risikoüberwachung, Risikobewertung, Risikoberichterstattung in Form periodischer Risikoberichte zuhanden der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates sowie der Umsetzung der entsprechenden Massnahmen zur Risikobegrenzung.

Die Risikoberichterstattung folgt grundsätzlich einem festen Zyklus. Bei Bedarf werden ad-hoc Berichte verfasst.

3.2.4 Risikoorganisation

Die Risikomanagement-Organisation der Privatbank ist nach dem Prinzip der drei Verteidigungslinien aufgebaut. Die erste Linie besteht aus den Mitarbeitenden und den Abteilungsleitenden der operativen Abteilungen. Die zweite Linie besteht aus den Abteilungen Risk Management, Compliance, Legal sowie Rechnungswesen und Controlling. Die interne Revision bildet die dritte Linie.

Die Verantwortung für das Risikomanagement trägt der Verwaltungsrat. Somit ist er für die Gesamtbanksteuerung und damit für Methoden und Prozesse, auf denen die Gesamtbanksteuerung beruht, verantwortlich. Der Verwaltungsrat formuliert zudem unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit den Risikoappetit des Instituts.

Die Geschäftsleitung ist für die Operationalisierung der Risikoorganisation, Umsetzung der Entscheidungen des Verwaltungsrats sowie für die korrekte und zeitgerechte Umsetzung der Vorgaben aus Richtlinien und Reglementen verantwortlich. Zudem trägt sie die Verantwortung für die Anwendung von adäquaten Risikomessmethoden.

Die verwendeten Modelle, Systeme und Verfahren werden regelmässig überprüft und laufend überwacht, wobei der internen Revision eine zentrale Funktion zukommt.

3.2.5 Wesentliche Risiken der Kaiser Partner Privatbank

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist jenes Risiko, das durch den Ausfall einer Gegenpartei oder die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch einen Vertragspartner entsteht. Das Kreditrisiko wird bei Banken, Emittenten, Kunden und Ländern ermittelt.

Die Privatbank tätigt ihre Anlagen grundsätzlich nur bei erstklassigen Gegenparteien. Die Qualität der Gegenparteien wird regelmässig durch das Risk Management überprüft. Veranlagungen in festverzinsliche Wertschriften im Rahmen der Bilanzsteuerung werden grundsätzlich in Schuldner mit sehr guter Bonität und einem investmentwürdigen Rating (Aaa bis Baa) einer unabhängigen Rating-Agentur (getätigt).

Zur Kreditrisikominderung werden Kundenkredite grundsätzlich nur gegen finanzielle Sicherheiten wie Wertpapierdepots und Interbankeinlagen vergeben. Sonstige Engagements tätigt die Bank nur in Ausnahmefällen.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist ein Kreditrisiko, welches nicht durch den Vertragspartner selbst, sondern aufgrund seines Sitzes im Ausland besteht. Aufgrund krisenhafter politischer oder ökonomischer Ereignisse in dem jeweiligen Land kann es zu Transfer-/Konvertierungsbeschränkungen bzw. Verboten oder anderen hoheitlichen Massnahmen des Landes und somit zu zusätzlichen Kreditrisiken kommen.

Die Privatbank tätigt Anlagen in Staatsschuldtitel nur in Ländern mit sehr hoher Kreditwürdigkeit.

Marktrisiko

Die Marktrisiken bestehen im Zinsänderungs-, Währungs- und im Kursrisiko aus Wertpapieren, Zins- und Devisenpositionen sowie dem Credit Spread Risiko.

Die Zinsrisiken werden durch konservative Vorgaben bezüglich der erlaubten Fristen-Gaps gesteuert. Für grössere Fristen-Gaps werden Zinsswaps abgeschlossen. Die Risiken werden mittels Sensitivitätsbeschränkungen (Zinssensitivität der Eigenmittel) überwacht. Die Zinssensitivität misst den Barwert- und Einkommenseffekt für die Privatbank durch eine Veränderung des Zinsniveaus (unter der Annahme einer Parallelverschiebung der Zinskurve).

Die Veranlagung und Refinanzierung von Passivgeldern erfolgt grundsätzlich währungskongruent.

Die Privatbank unterhält kein Handelsbuch. Festverzinsliche Wertschriften im Bankenbuch werden bis zur Endfälligkeit (Held to Maturity) gehalten. Kursrisiken sind deshalb von untergeordneter Bedeutung.

Liquiditätsrisiken

Unter dem Liquiditätsrisiko versteht man sowohl die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Instituts (kurzfristiges Liquiditätsrisiko) als auch die Gefahr erhöhter Refinanzierungskosten aufgrund des Liquiditätslapses (strukturelles Liquiditätsrisiko) und der nicht möglichen Weiterverrechnung auf der Aktivseite.

Das Liquiditätsmanagement ist für die Privatbank von grösster Bedeutung. Neben der strikten Einhaltung der gesetzlichen Liquiditätsvorgaben sowie verschiedener interner Anforderungen verfügt das Institut als SIX Repo Mitglied Zugang zum schweizerischen Repo Markt (<http://www.six-repo.com/de/home/participation/participants.html>). Detaillierte Ausführungen zum Liquiditätsrisikomanagement der Privatbank sind unter Abschnitt 5 zu finden.

Operationelles Risiko

Als operationelle Risiken werden Verluste, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder als Folge von externen Ereignissen (externe Betrugsfälle, Hacker-Angriffe etc.) eintreten, bezeichnet.

Durch die Nutzung standardisierter Verfahren und Systeme sowie gemeinsamer Notfallkonzepte werden operationelle Risiken minimiert. Wesentliche Schadensfälle werden analysiert und dokumentiert.

Personalrisiken / Vergütungspolitik

Die Bank vermeidet das Eingehen unverhältnismässig hoher Risiken durch grosse Sorgfalt bei der Rekrutierung neuer Mitarbeitender. Dabei wird grösster Wert auf fachliche Kompetenz, moralische Integrität sowie eine konsistente Wertewelt gelegt.

Die Vergütungspolitik basiert auf vertraglich vereinbarten erfolgsunabhängigen Löhnen zuzüglich gewisser Fringe Benefits in Form von Versicherungs- und Vorsorgeleistungen. Der Hauptaktionär leistet jedoch regelmässig Wertschätzungszahlungen an Mitarbeitende der Bank durch eine nahestehende Gesellschaft. Diese Zahlungen erfolgen diskretionär und vollumfänglich auf freiwilliger Basis. . Betreffend Einzelheiten zur Vergütungspolitik wird auf den Abschnitt 3.19 verwiesen. Näheres zur Corporate Governance wurde bereit in Abschnitt 3.1 beschrieben.

Sonstige Risiken

Sonstige, nur schwer bzw. nicht quantifizierbare Risiken (strategisches Risiko, Reputationsrisiko, Ertrags- und Kapitalrisiko) werden regelmässig evaluiert und im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse berücksichtigt.

3.2.6 Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Hiermit bestätigt der Verwaltungsrat, dass die Risikomanagementverfahren und -systeme so ausgerichtet sind, dass sie in Bezug auf das Risikoprofil und die Risikostrategie der Privatbank angemessen sind, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und neue regulatorische Anforderungen laufend berücksichtigt werden.

3.2.7 Erklärung des Leitungsorgans, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil beschrieben wird

Die Kaiser Partner Privatbank ist eine unabhängige Privatbank im Privatbesitz, die auf Private Banking Dienstleistungen und Asset Management fokussiert ist. Die Dienstleistungen reichen dabei von Depotbanktätigkeiten hin zu Wertpapierdienstleistungen, die von typischen ‚Execution Only‘ Tätigkeiten bis hin zu diskretionärem Portfolio Management und Wertpapierberatung reichen. Als Kernmärkte werden die Vereinigten Staaten von Amerika, Grossbritannien sowie die DACH Region (Deutschland, Schweiz, Österreich) definiert.

Der Verwaltungsrat hat eine adäquate Risikoorganisation erlassen, welche sicherstellt, dass das tatsächliche Risiko der Geschäftstätigkeit mit dem Risikoappetit als auch den gesetzlichen Vorgaben im Einklang steht. Hierzu gehören Richtlinien, die ein gemeinsames Verständnis der wesentlichen Risiken und des Umgangs mit Ihnen schaffen, genauso wie konkrete Vorgaben bezüglich Risikoappetit und dessen Limitierung. Das interne Kontrollsystem stellt sicher, dass Risiken frühzeitig erkannt, gemeldet und mitigiert werden. Regelmässige Prüfungen durch die interne als auch externe Revision sind sichergestellt.

Der Kundennutzen steht für die Privatbank und ihre Mitarbeitenden klar im Fokus. Hierbei wird grosser Wert daraufgelegt, die Kundenbedürfnisse vorgängig abzuklären und entsprechende Lösungen anzubieten, die auch dem Risikoprofil des Kunden entsprechen. Beschwerden werden zentral gemeldet und durch das Risk Management als unabhängige Stelle überwacht.

Um die Risiken zu limitieren, sind diese mit ausreichend internem Kapital (Deckungsmasse) zu decken. Per Jahresende 2025 hat das Verhältnis der Deckungsmasse zu den Säule 1 Risiken 247.26% betragen. Die folgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Risiken je Risikoart per 31.12.2025:

Risikokategorie	Risikokapital (in CHF 1'000) 31.12.2025
Kreditrisiko	21'563

Marktrisiko	282
Operationelles Risiko	7'351
Liquiditätsrisiko	0
Mindestkapitalanforderung	29'197
Anrechenbare Eigenmittel	72'191

3.2.8 Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Die Offenlegung der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen unterbleibt, da gemäss Art. 29a BankV die Mandatsbegrenzung nur für Banken und Wertpapierfirmen von erheblicher Bedeutung normiert ist.

3.2.9 Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung

Für die Auswahl von Personen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung ist neben fachlicher Kompetenz auch die Erfüllung der erforderlichen persönlichen Qualifikationen massgeblich. Die jeweiligen Anforderungen richten sich nach Art, Struktur, Grösse und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Instituts sowie nach den jeweils zu besetzenden Funktionen.

Unabhängig davon müssen jedoch sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung persönlich zuverlässig sein bzw. einen guten Ruf aufweisen.

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben wird eine unabhängige Prüfung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung durchgeführt und dem Regulator im Rahmen der Bestellung des Leitungsorgans zugestellt.

Auf eine Offenlegung gemäss Art. 435 (2) b) und c) der tatsächlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans wird im Sinne einer anwenderfreundlichen Offenlegung gemäss der EBA-Guidelines EBA/GL/2014/14 und unter Verweis auf die Nicht-Wesentlichkeit dieser Information gemäss Art. 432 (1) verzichtet.

3.2.10 Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad

Bei der Auswahl der Funktionäre ist auf die Gesamtzusammensetzung des jeweiligen Organs zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist.

Um eine unabhängige Meinungsbildung und ein kritisches Hinterfragen der Entscheidungen von Geschäftsleitern zu gewährleisten, sollte der Verwaltungsrat möglichst so zusammengesetzt sein, dass vielfältige Auffassungen und Erfahrungen vertreten sind.

Ebenso ist bei der Auswahl der Geschäftsleiter auf die Gesamtzusammensetzung zu achten, wobei neben den erforderlichen Bildungs- und Fachkenntnissen auch die Diversität zu berücksichtigen ist. In der Geschäftsleitung sollen Persönlichkeiten mit Führungserfahrung bei einem Unternehmen vergleichbarer Grösse und Geschäftsart vertreten sein.

3.2.11 Risikoausschuss

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung erhalten halbjährlich einen umfassenden Risikobericht. Darüber hinaus werden wesentliche Finanzrisiken (Kredit-, Markt-, Liquidität- und Kapitalrisiken) im monatlich stattfindenden Asset Liability Committee (ALCO) Meeting besprochen, an welchem stets mindestens ein Geschäftsleitungsmitglied teilnimmt. Wesentliche Risiken werden ad-hoc aufgenommen und entsprechend den internen Vorgaben rapportiert.

3.2.12 Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos

Zentrale Aufgabe der Geschäftsleitung ist die Steuerung des Gesamtbankrisikos und die Festlegung der Risikostrategie. Die Geschäftsleitung ist deshalb der Empfänger aller risikorelevanten Daten, die in die periodische Risikoberichterstattung einfließen. Die zentralen Finanzrisikokennzahlen werden wöchentlich rapportiert, die Gesamtrisiken halbjährlich in Form eines umfassenden Semesterberichts des Risk Managements. Die Risikotragfähigkeitsanalyse inklusive der Ergebnisse aus Stresstests und -szenarien wird jährlich durchgeführt und rapportiert.

Der Verwaltungsrat wird von der Geschäftsleitung sowie dem Risk Management über das Gesamtbankrisiko informiert.

3.3 Anwendungsbereich (Art. 436)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosses Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 436 definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

3.4 Eigenmittel (Art. 437)

Der Meldebogen EU CC1 zeigt die Zusammensetzung der Eigenmittel der Kaiser Partner Privatbank per 31.12.2025:

		a)	b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	47'495'000.00	7 + 8
	Davon: Art des Instruments 1	0.00	
	Davon: Art des Instruments 2	0.00	
	Davon: Art des Instruments 3	0.00	
2	Einbehaltene Gewinne	20'229'916.88	8
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	0.00	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0.00	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0.00	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0.00	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	10'511'043.55	10
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	78'235'960.43	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0.00	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-6'044'475.41	7

9	Entfällt		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)		0.00
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente		0.00
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		0.00
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		0.00
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		0.00
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		0.00
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		0.00
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		0.00
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		0.00
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		0.00
20	Entfällt		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		0.00
EU-20b	Davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		0.00
EU-20c	Davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		0.00
EU-20d	Davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)		0.00
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)		0.00
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)		0.00
23	Davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		0.00
24	Entfällt		
25	Davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		0.00
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		0.00
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)		0.00
26	Entfällt		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		0.00
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen		0.00
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt		-6'044'475.41
29	Hartes Kernkapital (CET1)		72'191'485.02

Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente		
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0.00
31	Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0.00
32	Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0.00
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0.00
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0.00
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0.00
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0.00
35	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0.00
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0.00
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen		
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0.00
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0.00
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0.00
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0.00
41	Entfällt	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0.00
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	0.00
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0.00
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0.00
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	72'191'485.02
Ergänzungskapital (T2): Instrumente		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0.00
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	0.00
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	0.00
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	0.00
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0.00
49	Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0.00
50	Kreditrisikoanpassungen	0.00
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0.00

Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		0.00
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		0.00
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		0.00
54a	Entfällt		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		0.00
56	Entfällt		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		0.00
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals		0.00
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt		0.00
58	Ergänzungskapital (T2)		0.00
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)		72'191'485.02
60	Gesamtrisikobetrag		278'068'720.13
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote		25.96%
62	Kernkapitalquote		25.96%
63	Gesamtkapitalquote		25.96%
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt		7.29%
65	Davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer		2.50%
66	Davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer		0.29%
67	Davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer		0.00%
EU-67a	Davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer		0.00%
EU-67b	Davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung		0.00%
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte		21.17%
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt		
70	Entfällt		
71	Entfällt		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		0.00
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		0.00
74	Entfällt		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)		0.00

Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		0.00
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes		0.00
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		0.00
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		0.00
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten		0.00
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		0.00
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten		0.00
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		0.00
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten		0.00
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		0.00

Das Common Equity Tier 1 (CET 1) Kernkapital besteht aus dem Aktienkapital und dem Gewinnvortrag. Das Tier 1 Kernkapital ist identisch mit dem CET 1 Kernkapital. Da die Privatbank über kein Tier 2 Ergänzungskapital verfügt, stellt das Kernkapital das Gesamtkapital dar.

Die Kernkapitalquote bzw. die Gesamtkapitalquote zum 31.12.2025 beträgt 25.96%. Die Berechnungsgrundlagen werden gemäss Verordnung ermittelt.

Nachfolgende Tabelle (EU CC2) zeigt die Überleitung der Bilanzpositionen laut Jahresabschluss der KPPB zum 31.12.2025 auf die regulatorischen Eigenmittel gemäss CRR.

	a)		b)		c)	
	Bilanz in veröffentlichtem Abschluss		Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis		Verweis	
	Zum Ende des Zeitraums		Zum Ende des Zeitraums			
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz						
1	Flüssige Mittel	42'449'645.38	42'282'132.15			
2	Forderungen gegenüber Banken	375'476'980.91	375'476'980.91			
3	Forderungen gegenüber Kunden	106'368'915.19	106'368'915.19			
4	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Handelsbestand, Umlaufvermögen, Anlagevermögen)	310'834'044.12	310'834'044.12			
5	Beteiligungen	1.00	3'000'000.00			
6	Anteile an verbundenen Unternehmen	4.00	4.00			
7	Immaterielle Anlagewerte	8'338'695.98	6'044'475.41			8
8	Sachanlagen	24'239'753.13	24'239'750.13			
9	Sonstige Vermögensgegenstände	2'838'808.99	2'332'741.15			
10	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	9'457'550.48	8'441'862.45			
	Gesamtaktiva	880'004'399.18	879'020'905.51			
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz						
1	Verbindlichkeiten gegenüber Banken	2'449'423.92	2'449'423.92			
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	783'721'918.87	786'919'577.71			
3	sonstige Passiven	6'808'981.99	3'880'940.04			
4	Passive Rechnungsabgrenzungen	6'862'802.02	5'749'575.41			
5	Rückstellungen	2'706'093.00	1'785'428.00			
6	Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken	1'500'000.00	-			
7	Gezeichnetes Kapital	10'000'000.00	10'000'000.00			1
8	Gewinnreserven	53'772'084.89	67'624'916.88			1 + 2
9	Gewinnvortrag	-	-			
10	Jahresgewinn	12'183'094.49	10'511'043.55			EU-5a
	Gesamtpassiva	880'004'399.18	879'020'905.51			
Aktienkapital						
1	Gezeichnetes Kapital	10'000'000.00	10'000'000.00			
	Gesamtaktienkapital	10'000'000.00	10'000'000.00			

3.5 Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Art. 437a)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosses Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 437a definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

3.6 Eigenmittelanforderungen (Art. 438)

Zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals wurde ein Risikotragfähigkeitskonzept implementiert. Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils der Privatbank wird damit sichergestellt, dass alle wesentlichen Risiken des Instituts durch die vorhandene Risikodeckungsmasse laufend gedeckt sind. Grundsätzlich wird nicht die gesamte verfügbare Risikodeckungsmasse eingesetzt, wodurch ein Risikopuffer in Form freier Eigenmittel geschaffen wird.

Die Planung und Steuerung der Risiken erfolgt auf der Basis der Risikotragfähigkeit der Privatbank. Zur Steuerung der Risiken kommt ein Limitensystem zur Anwendung. Die vorgeschlagenen Kapitalpuffer sowie etwaige Risikolimiten-Anpassungen werden jährlich nach Abschluss der Planung von der Geschäftsleitung genehmigt und vom Verwaltungsrat zur Kenntnis genommen. Gegebenenfalls kann eine unterjährige Anpassung der Limiten erfolgen, welche von der jeweiligen Kompetenzstufe zu genehmigen ist (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung oder ALCO). Die Überwachung der Limiten erfolgt im Rahmen der Risikoberichterstattung.

Die Offenlegung der Ergebnisse aus den institutseigenen Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals wurde von der zuständigen Behörde nicht gefordert folglich ist die Tabelle EU OVC nicht offenzulegen. Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen kommen die folgenden Ansätze zur Anwendung:

- Standardansatz für Kreditrisiken gem. Teil 3 Titel II Kapitel 2
- Basisindikatoransatz für operationelle Risiken gem. Teil 3 Titel III Kapitel 2
- Standardverfahren für Marktrisiken gem. Teil 3 Titel IV Kapitel 3
- Standardmethode für CVA-Risiken gem. Teil 3 Titel VI
- Umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten gem. Teil 3 Titel II Kapitel 4

Der nachfolgende Meldebogen EU OV1 zeigt die Eigenmittelanforderungen (10.5% der risikogewichteten Positionen) per 31.12.2025:

		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		a	b	c
		31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	196'040'946	180'739'828	15'683'276
2	Davon: Standardansatz	196'040'946	180'739'828	15'683'276
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	0.00	0.00	0.00
4	Davon: Slotting-Ansatz	0.00	0.00	0.00
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	0.00	0.00	0.00
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	0.00	0.00	0.00
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	9'330'218	6'534'004	746'417
7	Davon: Standardansatz	7'614'169	5'603'014	609'134
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	0.00	0.00	0.00
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	0.00	0.00	0.00
9	Davon: Sonstiges CCR	0.00	0.00	0.00
10	Risikos einer Anpassung der Kreditbewertung – CVA-Risiko	1'716'049	930'990	137'284
EU 10a	Davon: Standardansatz (SA)	0.00	0.00	0.00
EU 10b	Davon: Basisansatz (F-BA und R-BA)	0.00	0.00	0.00
EU 10c	Davon: Vereinfachter Ansatz	0.00	0.00	0.00
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	0.00	0.00	0.00
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	0.00	0.00	0.00
17	Davon: SEC-IRBA	0.00	0.00	0.00
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	0.00	0.00	0.00
19	Davon: SEC-SA	0.00	0.00	0.00
EU 19a	Davon: 1250% / Abzug	0.00	0.00	0.00
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	2'681'943	3'992'275	214'555
21	Davon: Alternativer Standardansatz (A-SA)			
EU 21a	Davon: Vereinfachter Standardansatz (S-SA)	2'681'943	3'992'275	214'555
22	Davon: Alternativer auf einem internen Modell beruhender Ansatz (A-IMA)	0.00	0.00	0.00
EU 22a	Großkredite	0.00	0.00	0.00
23	Reklassifizierungen zwischen Handels- und Anlagebüchern			
24	Operationelles Risiko	70'015'613	91'088'040	5'601'249
EU 24a	Risikopositionen in Kryptowerten	0.00	0.00	0.00
25	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250%)	0.00	0.00	0.00
26	Angewandter Output-Floor (in %)	0.00	0.00	0.00
27	Floor-Anpassung (vor Anwendung der vorläufigen Obergrenze)	0.00	0.00	0.00
28	Floor-Anpassung (nach Anwendung der vorläufigen Obergrenze)	0.00	0.00	0.00
29	Insgesamt	278'068'720	282'354'147	22'245'498

3.7 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosstes Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 439 definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

3.8 Kapitalpuffer (Art. 440)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosstes Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 440 definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

3.9 Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosstes Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 441 definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

3.10 Kredit- und Verwässerungsrisiko (Art. 442)

Für erkennbare Risiken werden Wertberichtigungen unter Beachtung des Vorsichtsprinzips gebildet.

Gefährdete Forderungen, d.h. Forderungen, bei welchen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann, werden auf Einzelbasis bewertet und die Wertminderung wird durch Einzelwertberichtigungen abgedeckt. Ausserbilanzgeschäfte, wie feste Zusagen, Garantien oder derivative Finanzinstrumente, werden in diese Bewertung einbezogen. Ausleihungen werden spätestens dann als gefährdet eingestuft, wenn die vertraglich vereinbarten Zahlungen für Kapital und/oder Zinsen mehr als 90 Tage ausstehend sind. Zinsen, die mehr als 90 Tage ausstehend sind, gelten als überfällig. Ausleihungen werden zinslos gestellt, wenn die Einbringlichkeit der Zinsen derart zweifelhaft ist, dass die Abgrenzung nicht mehr als sinnvoll erachtet wird.

Die Wertminderung bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem voraussichtlich einbringlichen Betrag, unter Berücksichtigung des Gegenparteienrisikos und des Nettoerlöses aus der Verwertung allfälliger Sicherheiten. Die Einzelwertberichtigungen werden von den entsprechenden Aktivpositionen direkt abgezogen.

Per Stichtag gab es bei der Privatbank keinerlei gestundete Risikopositionen weshalb auf die Offenlegung des Meldebogens EU CQ1 verzichtet wird.

Der nachfolgende Meldebogen EU CR1 zeigt eine Darstellung der vertraglich bedienten und notleidenden Risikopositionen und die damit verbunden Wertberichtigungen sowie Rückstellungen gegliedert nach Art der Gegenpartei per 31.12.2025

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n		o
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag						Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Kumulierte teilweise Abschreibung	Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien		
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - kumulierte Wertminderung und Rückstellungen			Notleidende Risikopositionen - kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	Bei notleidenden Risikopositionen	
	Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3						
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	42'282'132			0			0			0				-	0	
010	Darlehen und Kredite	481'845'896			7'801			-14'142			-7'801				199'980'627	0	
020	Zentralbanken																
030	Sektor Staat																
040	Kreditinstitute	375'476'981													105'811'318		
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	7'361'261						-14'142							196'108		
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	66'675'428			2'590						-2'590				61'642'819	0	
070	Davon: KMU																
080	Haushalte	32'332'225			5'211						-5'211				32'330'383	0	
090	Schuldverschreibungen	310'834'044			0			0			0				-	0	
100	Zentralbanken																
110	Sektor Staat	43'273'845															
120	Kreditinstitute	138'348'552															
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	71'798'555															
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	57'413'092															
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	74'728'300			0			0			0				59'706'440	0	
160	Zentralbanken																
170	Sektor Staat																
180	Kreditinstitute	4'937'391															
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	5'897'210													5'830'067		
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	23'224'745													22'800'467		
210	Haushalte	40'668'953													31'075'906		
220	Insgesamt	909'690'372			7'801			-14'142			-7'801				259'687'068		

Im nachfolgenden Meldebogen EU CQ3 findet sich ein Überblick über die Kreditqualität von vertraglich bedienten und notleidenden Risikopositionen gegliedert nach Art der Gegenpartei und nach Überfälligkeit in Tagen per 31.12.2025.

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag											
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen								
		Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen	
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	42'282'132	42'282'132										
010	Darlehen und Kredite	481'845'896	481'845'896	7'801									
020	Zentralbanken	0	0										
030	Sektor Staat	0	0										
040	Kreditinstitute	375'476'981	375'476'981										
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	7'361'261	7'361'261	0									
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	66'675'428	66'675'428	2'590		2'590							
070	Davon: KMU	0	0										
080	Haushalte	32'332'225	32'332'225	5'211				5'211					
090	Schuldverschreibungen	310'834'044	310'834'044										
100	Zentralbanken	0	0										
110	Sektor Staat	43'273'845	43'273'845										
120	Kreditinstitute	138'348'552	138'348'552										
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	71'798'555	71'798'555										
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	57'413'092	57'413'092										
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	74'728'300											
160	Zentralbanken	0											
170	Sektor Staat	0											
180	Kreditinstitute	4'937'391											
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	5'897'210											
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	23'224'745											
210	Haushalte	40'668'953											
220	Insgesamt	909'690'372	834'962'072	7'801									

Die Privatbank hat keine Sicherheiten durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren nach Art. 442 Bst. c CRR erlangt, sodass der Meldebogen EU CQ7 keine relevanten Informationen enthält und somit wird auf die Offenlegung verzichtet.

3.11 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosses Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 443 definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

3.12 Verwendung des Standardansatzes (Art. 444)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosses Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 444 definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

3.13 Marktrisiko (Art. 445)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosses Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 445 definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

3.14 CVA-Risiko (Art. 445a)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosses Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 445a definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

3.15 Operationelles Risiko (Art. 446)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosses Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 446 definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

3.16 Schlüsselparameter (Art. 447)

Die Privatbank ist zur jährlichen Veröffentlichung der Schlüsselparameter verpflichtet (keine Angabe unterjähriger Werte erforderlich) und legt die entsprechenden Informationen jeweils zum Stichtag der letzten und vorletzten Berichtsperiode offen.

		a	b	c	d	e
		31.12.2025	30.09.2025	30.06.2025	31.03.2025	31.12.2024
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)					
1	Hartes Kernkapital (CET1)	78'235'960				71'493'143
2	Kernkapital (T1)	78'235'960				71'493'143
3	Gesamtkapital	78'235'960				71'493'143
	Risikogewichtete Positionsbeträge					
4	Gesamtrisikobetrag	278'068'720				282'354'147
4a	Gesamtrisikoposition ohne Untergrenze					
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	25.96%				22.08%
5a	Entfällt					
5b	Harte Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)					
6	Kernkapitalquote (%)	25.96%				22.08%
6a	Entfällt					
6b	Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)					
7	Gesamtkapitalquote (%)	25.96%				22.08%
7a	Entfällt					
7b	Gesamtkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)					
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
EU 7d	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0.00%				0.00%
EU 7e	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0.00%				0.00%
EU 7f	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0.00%				0.00%
EU 7g	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8.00%				8.00%
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2.50%				2.50%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0.00%				0.00%
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0.29%				0.33%
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0.00%				0.00%
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0.00%				0.00%
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0.00%				0.00%
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	10.50%				10.50%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10.50%				10.50%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	17.96%				14.08%
	Verschuldungsquote					
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	914'042'234				860'553'447
14	Verschuldungsquote (in %)	7.90%				7.24%
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)					
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in %)	0.00%				0.00%
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0.00%				0.00%
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3.00%				3.00%
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)					
EU 14d	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	0.00%				0.00%
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (in %)	3.00%				3.00%
	Liquiditätsdeckungsquote					
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	250'001'302				283'766'297
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	271'581'861				305'753'289
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	250'196'766				186'121'228
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	67'897'521				119'632'061
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	368.20%				237.20%
	Strukturelle Liquiditätsquote					
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	570'340'668				478'787'399
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	216'948'335				212'118'877
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	262.89%				225.72%

Hinweis: LCR In- /Outflows vor Cap-Anwendung

3.17 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "großes Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 448 definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

3.18 Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR Privatbank weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosses Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 449 definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

3.19 Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (environmental, social and governance risks – ESG –Risiken) (Art. 449a)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosses Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 449a definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

3.20 Kredite gegenüber Schattenbankunternehmen (Art. 449b)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosses Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 449b definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

3.21 Vergütungspolitik (Art. 450)

Die Vergütungspolitik und -praxis der Privatbank schafft nachhaltige Standards für die Vergütung der Mitarbeitenden, vermeidet Fehlanreize zum Schutz der Anleger vor übermässigen Risiken und erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Im Einklang mit der Strategie, den Zielen und Werten der Privatbank werden potenzielle Interessenkonflikte insbesondere zwischen Mitarbeitenden einerseits und Kunden andererseits verhindert.

Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Festlegung der Vergütungspolitik und hat demnach die vergütungspolitischen Grundsätze im Rahmen einer Richtlinie festgelegt, welche durch die Geschäftsleitung im Rahmen einer Weisung konkretisiert wurden. Ein separater Vergütungsausschuss ist aufgrund der Grösse und Komplexität des Instituts nicht erforderlich. Die festgelegten Grundsätze gelten bis auf Weiteres. Allfällige Änderungen werden jedenfalls durch den Verwaltungsrat vorgegeben. Im Verlauf eines normalen Geschäftsjahres werden üblicherweise vier ordentliche Verwaltungsratssitzungen durchgeführt. Die Geschäftsleitung ist grundsätzlich für die Umsetzung der Vergütungspolitik, die Publikation inklusive Aktualisierung der vergütungsrelevanten Positionen auf der Webseite der Privatbank sowie für die periodische Kontrolle des Identifikationsprozesses verantwortlich. Human Resources ist für die Durchführung und Dokumentation des Identifikationsprozesses verantwortlich.

Im Rahmen der Rekrutierung neuer Mitarbeitender wird neben fachlicher Kompetenz grosser Wert auf moralische Integrität sowie eine Übereinstimmung der Wertewelt der Bewerber und der Bank gelegt. Das Bekenntnis der Privatbank zu einer Politik der fixen Löhne stellt sicher, dass die Mitarbeitenden keine unangemessenen Risiken eingehen. Die Vergütung richtet sich nach der Berufserfahrung und Funktion der Mitarbeitenden, ist marktgerecht und erfolgt durch eine fixe, erfolgsunabhängige Entlohnung auf Basis eines Jahresbruttogehalts zuzüglich gewisser Fringe Benefits in Form von Versicherungs- und Vorsorgeleistungen. Diskretionär und vollumfänglich auf freiwilliger Basis kann der Hauptaktionär regelmässig Wertschätzungszahlungen an Mitarbeitende der Bank durch eine nahestehende Gesellschaft leisten.

Die Aufteilung der im Geschäftsjahr 2025 an identifizierten Mitarbeiter gewährten festen und variablen Vergütungsbestandteile kann der folgenden Tabelle (EU REM1) entnommen werden. Gemäss Artikel 432 der CRR kann von einer Offenlegung der Werte bezüglich "Sonstige identifizierte Mitarbeiter" abgesehen werden, da diese aufgrund der kleinen Grösse der Bank bzw. dem folglich kleinen Personenkreis als vertraulich angesehen werden.

		a	b	c	d
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1		Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	3	5	
2	Feste Vergütung	Feste Vergütung insgesamt	105'000.00	2'030'000.00	
3		Davon: monetäre Vergütung	105'000.00	2'030'000.00	
4		(Gilt nicht in der EU)			
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen			
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame			
EU-5x		Davon: sonstige Instrumente			
6		(Gilt nicht in der EU)			
7		Davon: sonstige Positionen			
8		(Gilt nicht in der EU)			
9			Anzahl der identifizierten Mitarbeiter		
10	Variable Vergütung	Variable Vergütung insgesamt			
11		Davon: monetäre Vergütung			
12		Davon: zurückbehalten			
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen			
EU-14a		Davon: zurückbehalten			
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame			
EU-14b		Davon: zurückbehalten			
EU-14x		Davon: sonstige Instrumente			
EU-14y		Davon: zurückbehalten			
15		Davon: sonstige Positionen			
16	Davon: zurückbehalten				
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)				

Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine Sonderzahlungen (z.B. garantierte variable Vergütungen, Abfindungen) an identifizierte Mitarbeiter geleistet. Es war keine Zurückbehaltung von Vergütungen notwendig, ebenso wenig wurden aus den Vorjahren einbehaltene Vergütungen zur Auszahlung gebracht. Die grundsätzlich verpflichtend offenzulegenden Tabellen EU REM2 und EU REM3 haben demzufolge für die Privatbank keine Relevanz.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine Vergütungen über dem Schwellwert von MEUR 1 (Artikel 450 Abs. 1 Buchstabe i) ausbezahlt. Von der Offenlegung des Meldebogens EU REM4 wird deshalb abgesehen. Hinsichtlich eines Überblicks der bezahlten Löhne wird auf den Geschäftsbericht des Jahres 2025 verwiesen.

3.22 Verschuldung (Art. 451)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosses Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 451 definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

3.23 Liquiditätsanforderungen (Art. 451a)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosses Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 451a definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

3.24 Risikopositionen in Kryptowerten und damit zusammenhängende Tätigkeiten (Art. 451b)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosses Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 451b definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

4 Anforderungen an die Verwendung bestimmter Instrumente oder Methoden

4.1 Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosses Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 452 definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

4.2 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosses Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 453 definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

4.3 Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken (Art. 454)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosses Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 454 definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

4.4 Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko (Art. 455)

Die Privatbank qualifiziert gem. Artikel 4 der CRR weder als "kleines nicht komplexes Institut" noch als "grosses Institut". Als anderes, nicht börsennotiertes Institut ist die Offenlegungen der in Artikel 455 definierten Informationen, gem. Artikel 433c Absatz 2, nicht vorgesehen.

5 Liquiditätsrisikomanagement

5.1 Erklärung des Leitungsorgans zum Liquiditätsrisikoprofil der Privatbank

Der Verwaltungsrat verabschiedet die Geschäftsstrategie und die damit verbundene Risikotoleranz. Die Privatbank verfolgt eine moderate Risikopolitik, bei der die Verfügbarkeit der erforderlichen Liquidität – sowohl im gewöhnlichen Geschäftsgang als auch in Stressphasen – sowie die Einhaltung der regulatorischen und internen Vorschriften, im Vordergrund stehen. Aus diesem Grund wird auch bei der aktiven Bilanzsteuerung grosses Augenmerk auf die Auswahl der Gegenparteien und Emittenten gelegt, um stets eine angemessene Liquiditätsausstattung sicherzustellen. Neben den regulatorischen

Anforderungen bestehen weitere interne Vorgaben und Limiten, um das Liquiditätsrisiko der Privatbank zu steuern.

5.2 Strategien und Prozesse im Liquiditätsrisikomanagement

Zentrale Aufgabe des Liquiditätsrisikomanagements ist die Identifikation, Analyse und Steuerung der Liquiditätsrisikoposition der Privatbank mit dem Ziel, jederzeit eine adäquate Liquiditätsdeckung zu angemessenen Kosten zu gewährleisten.

Die Operationalisierung der aus der Risikopolitik abgeleiteten Liquiditätsrisikotoleranz erfolgt in Form des internen Limitensystems. Um eine angemessene Liquiditätsausstattung sicherstellen zu können, sind eine Reihe von Steuerungsgrößen und Kennzahlen definiert.

Die zentrale Liquiditätskennzahl ist die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio), deren interne Anforderungen über den regulatorischen Mindestanforderungen liegen. Darüber hinaus gibt es ergänzende Vorgaben hinsichtlich des Mindestguthabens bei der Schweizerischen Nationalbank und rigorose Anforderungen an die Qualität der Gegenparteien und Eigenveranlagungen des Bankenbuchs. Die Steuerung und Überwachung der Fristenkongruenz findet fortlaufend statt.

Die Einhaltung der bestehenden Limiten liegt grundsätzlich in der Verantwortung der mit der Liquiditätssteuerung betreuten Abteilungen. Die Überwachung der Limiten erfolgt durch das Risk Management, welches Verstösse an die Geschäftsleitung bzw. den Verwaltungsrat rapportiert.

5.3 Struktur und Organisation der Liquiditätsrisikomanagement-Funktion

Die Verantwortung über die Liquiditätsstrategie der Privatbank liegt beim Verwaltungsrat als oberstes Organ. Änderungen der grundlegenden Risiko- und Liquiditätspolitik kann ausschliesslich der Verwaltungsrat genehmigen. In weiterer Folge ist die Geschäftsleitung respektive das ALCO für die Operationalisierung der Strategie, d.h. die Limitierung, Analyse und Überwachung des Liquiditätsrisikos und der allgemeinen Liquiditätspositionierung, zuständig.

Die Steuerung der Liquidität im Tagesgeschäft erfolgt durch die Handelsabteilung, welche die Treasury-Funktion wahrnimmt. Das Risk Management ist neben der fortlaufenden Kontrolle für die Durchführung von Stresstests verantwortlich.

5.4 Umfang und Art der Liquiditätsrisikomelde- und Messsysteme

Das Risk Management überwacht die Einhaltung der verschiedenen Liquiditätsrisikolimiten und -vorgaben und ist für die Berichterstattung an das ALCO, die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat zuständig. Zentrale Kennzahlen wie beispielsweise die Liquidity Coverage Ratio werden täglich rapportiert und Veränderungen laufend analysiert. Im Rahmen des monatlichen ALCO Reportings werden die gesamte Liquiditätsvorgaben (Fristen-Gaps, Repo-Fähigkeit der Anlagen, Laufzeitbänder, ...) aufbereitet und rapportiert. Im Rahmen des ICAAP/ILAAP Reportings werden zumindest jährlich Liquiditätsstresstests durchgeführt.

Für das regulatorische Meldewesen des Instituts zeichnet sich die Abteilung Accounting verantwortlich, welche die zeitgerechte Berichterstattung zuhanden der FMA Liechtenstein und der Schweizerischen Nationalbank sicherstellt.

5.5 Strategien & Prozesse zur Absicherung und Abschwächung des Liquiditätsrisikos

Da die Liquidität für die Privatbank von grösster Bedeutung ist, werden die internen und regulatorischen Vorgaben laufend überwacht und rigoros eingehalten. Gegenüber gesetzlichen Mindestvorschriften besteht grundsätzlich ein interner Puffer, den es ebenfalls stets zu berücksichtigen gilt.

Bei der Auswahl von (Interbanken-) Gegenparteien und Emittenten wird grösste Sorgfalt angewandt. Hinsichtlich der Maximallaufzeit der Geldmarkt- und Kapitalmarktanlagen gibt es klare Vorgaben, die verhindern, dass die Fristenkongruenz der Bankbilanz zu gross wird.

Etwaige Trends oder schleichende Verschlechterungen werden im monatlichen ALCO thematisiert und entsprechende Gegenmassnahmen oder zusätzliche Steuerungsgrössen verabschiedet.

Neben der Engpassfazität bei der Schweizerischen Nationalbank hat die Privatbank als Mitglied des SIX Repo-Markets innerhalb kürzester Zeit Zugriff auf zusätzliche, externe Liquidität.

Die kurzfristige und langfristige Liquidität werden im Zuge des regelmässigen Stresstestings und der Sanierungsplanung eingehend geprüft, um die Stabilität auch in Stresssituationen zu gewährleisten.

5.6 Liquidity Coverage Ratio

Die Liquidity Coverage Ratio, welche das Verhältnis des Liquiditätspuffers zu den gesamten Nettomittelabflüssen darstellt, zeigt sich per 31.12.2025 wie folgt:

Liquiditätspuffer (Summe HQLA 1 und HQLA 2 Anlagen)	CHF 250'001'302
Gesamte Nettomittelabflüsse	CHF 67'897'521
Liquiditätsdeckungsquote	368.20%

5.7 Erklärung des Leitungsorgans zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagement-Vereinbarungen

Hiermit bestätigt der Verwaltungsrat, dass die bestehenden Liquiditätssteuerungsmassnahmen und -systeme so ausgerichtet sind, dass sie in Bezug auf das Risikoprofil und die Risiko- und Liquiditätsstrategie der Privatbank angemessen sind, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und neue regulatorische Anforderungen laufend berücksichtigt werden.

Vaduz, März 2026